



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 22. Juni 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
500,00-Euro-Banknote**

BEZUG **Ihr Antrag vom 15. Juni 2017**

GZ **V B 5 - O 1319/17/10001 :031**

DOK **2017/0546123**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

in Ihrer E-Mail vom 15. Juni 2017 stellen Sie folgende Fragen nach dem IFG/UIG/VIG:

„...ist die 500-€-Banknote nach Ende 2018 ein gesetzlicher Zahlungsmittel? Wird sie in Geschäften nach 2018 angenommen oder muss sie nur in Banken umgetauscht werden?“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Die Antworten auf Ihre Fragen sind in einer Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 4. Mai 2016 enthalten, die unter folgendem Link im Internet veröffentlicht ist:

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/EZB_Pressemitteilungen/2016/2016_05_04_500_euro_banknote.pdf?__blob=publicationFile

Da diese Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, wird Ihr Antrag nach § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.